

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
A-1045 Wien
Telefon +43(1)50105DW
Telefax +43(1)50105233
Internet: <http://wko.at/vp>
E-Mail: vp@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
170.714/4-II/B/7/00	Vp 25638/77/00/Mag.Tr/Wo	4005	09.08.2000
8.6.2000	Mag. Rainer Trybus		

Novelle zum Führerscheingesetz (FSG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 2, §§ 8 und 13 (Einführung einer Mopedausweispflicht für Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen):

Der vorgesehenen theoretischen Ausbildung im Rahmen von acht Unterrichtseinheiten sowie der praktischen Schulung im Ausmaß von sechs Unterrichtseinheiten wird zugestimmt.

Zusätzlich wird die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung gefordert, da vorwiegend ältere Personen vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge lenken.

Dem Bewerber um einen Mopedausweis ist es zumutbar, eine Bestätigung von einem Sachverständigenarzt der Fahrschule vorzulegen. Stellt der Sachverständigenarzt fest, dass ein körperliches Gebrechen vorliegt, so ist der Amtsarzt einzuschalten, der der Behörde gegenüber ein Gutachten abgibt. Die Behörde hat ihrerseits im Rahmen eines Bescheides Bedingungen, Auflagen oder andere Einschränkungen festzustellen, die die Fahrschule in der Folge in den Mopedausweis einzutragen hat. Sollte der Sachverständigenarzt keine gesundheitlichen Bedenken haben, so wird die Behörde nicht betroffen und muss nicht tätig werden.

Zu Ziffer 3, § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 lit.c (Lenkberechtigung für unbesetzte Omnibusse):

Der Wirtschaftskammer Österreich ist bekannt, dass ein EU-Vertragsverletzungsverfahren aufgrund der derzeit in Österreich geltenden Regelung (mit Lenkberechtigung der Klasse C auch leer Omnibusse zu lenken) anhängig ist. Die im Entwurf verwendete Formulierung nimmt aber nicht auf die Bedürfnisse der Fahrschulbranche Rücksicht. Nachdem die meisten "D-Fahrlehrer" nicht im Besitz der Lenkberechtigung der Klasse D sind, jedoch die Fahrlehrerberechtigung für die Klasse D besitzen, wären Schulfahrten mit Omnibussen zulässig. Andererseits dürften diese Fahrlehrer, denen seinerzeit nicht die Lenkberechtigung der Gruppe D erteilt wurde, sondern die "lediglich" im Besitz der Lenkberechtigung der Klasse C sind, nicht Omnibusse auch im Rahmen der Fahrschule lenken. Wenn eine Fahrschule keinen Omnibus besitzt, was der Regelfall darstellt, und sich den besonders ausgestatteten Omnibus bei einer anderen Firma anmietet, so dürfte dieser Fahrlehrer weder den Omnibus von der Fahrstunde holen, noch nach der Fahrstunde der anderen Firma wieder zurückstellen. Ungeachtet des unbestimmten Gesetzesbegriffes "Fahrgäste" fordert die Wirtschaftskammer Österreich eine Formulierung, dass Fahrlehrer auch im

obengenannten Fall Omnibusse lenken dürfen.

Zu Ziffer 6, § 24 Abs. 1 (Entziehung der Lenkberechtigung):

Die Regelung, wonach für den Zeitraum der Entziehung der Lenkberechtigung auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig ist, wird für sinnvoll gehalten, damit die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge nicht als "Alko-Fahrzeuge" in Verruf geraten.

Zu Ziffer 13, § 40 Abs. 5a (Übergangsregelung für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen):

Es scheint zweckmäßig, eine Übergangsvorschrift für jene Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vorzusehen, die vor Inkrafttreten der Novelle bereits zulässigerweise diese Fahrzeuge gelenkt haben, damit diese Personen zur Erlangung des Mopedausweises keine weitere Schulung in einer Fahrschule erhalten müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.